



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	64. Ge. 0. 89
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt:	24. OKT. 1989 <i>Just</i>

A. Pommer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WwA-ZB-4311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2283

Datum:

19.10.1989

Betreff:

Pensionskassengesetz - (PKG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Hof

Der Kammeramtsdirektor:
iA

S. A. ...

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 23 3700/12-V/14/89 WWA/DrF/Fei/4311

Durchwahl 2283

9.10.1989

Betreff:

Bundesgesetz vom xx.xx.xxx über die
Errichtung, Verwaltung und Beaufsich-
tigung von Pensionskassen und über
die Abänderung des Kreditwesengesetzes,
des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der
Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuer-
gesetzes 1988, des Körperschaftsteuer-
gesetzes 1988, des Gewerbesteuer-
gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und
des Versicherungssteuergesetzes 1953
(Pensionskassengesetz - PKG);

S t e l l u n g n a h m e

Die Arbeiterkammern wurden in der letzten Zeit vielfach damit konfrontiert, daß ihren Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern betriebliche Zuschußpensionen bzw Anwartschaften darauf abgefunden, gekürzt oder überhaupt gestrichen wurden. Es ist deshalb notwendig und richtig, daß Initiativen zu einer besseren gesetzlichen Absicherung dieser Ansprüche durch den Entwurf eines Betriebspensionengesetzes und zu einer besseren organisatorischen Fundierung durch den Entwurf eines Pensionskassengesetzes gesetzt wurden. Der vorliegende Entwurf zu einem Pensionskassengesetz wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag (ÖAKT) grundsätzlich positiv beurteilt, weil dadurch vom Schicksal des Unternehmens unabhängige

betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen geschaffen werden können, die es aufgrund mannigfaltiger Sicherheitsbestimmungen ermöglichen, die Ansprüche der leistungsberechtigten Arbeitnehmer besser abzusichern. Es wird dabei aber nicht übersehen, daß namentlich bei beitragsorientierten Modellen die Anspruchsberechtigten Träger von Risiken werden, die sich aus dem Schadensverlauf oder aus der Kapitalmarktentwicklung ergeben und somit der Idealzustand absoluter Sicherheit nicht erreichbar sein wird. Ziel dieser Stellungnahme ist es deshalb, im Interesse der Versicherten vor allem auf Möglichkeiten hinzuweisen, wie über die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes hinaus solche Risiken möglichst gering gehalten werden können. Dabei spielen auch Kontroll- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer eine wichtige Funktion.

Der Entwurf zu einem Betriebspensionengesetz und zu einem Pensionskassengesetz stellen sachlich eine unzertrennbare Einheit dar. Da im Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme der Entwurf zu einem Betriebspensionengesetz noch nicht vorlag, ist es auch nicht möglich, in dieser Stellungnahme auf die terminologische und sachliche Abstimmung beider Gesetzeswerke einzugehen. Dies ist der Stellungnahme des ÖAKT zu dem Entwurf des Betriebspensionengesetzes vorbehalten. Der ÖAKT stellt jedoch unmißverständlich klar, daß seiner Meinung nach nur beide Gesetzeswerke zusammen in Kraft gesetzt werden können.

Die Errichtung von Pensionskassen und die aufgrund der steuerlichen Begünstigungen mögliche Ausweitung entsprechender Sozialleistungen darf jetzt und auch nicht in Zukunft als Argument für die Vernachlässigung oder für die Leistungsreduktion in der gesetzlichen Sozialversicherung herangezogen werden. Nach Ansicht des ÖAKT handelt es sich hier um zwei Instrumente, die einen grundverschiedenen Charakter und eine verschiedene Zielsetzung haben. Die gesetzliche Sozialversicherung beruht nicht nur auf Versicherungsprinzipien, sondern auch auf dem Prinzip der Solidarität, der Nichtaussonderung und Nichtbewertung schlechter Risiken, der allgemeinen Teilnahmepflicht, des Umlageverfahrens usw. Pensionskassen stellen für jene Arbeitnehmer, die sich mit ihren Arbeitgebern zur Teilnahme entschließen, eine ergänzende, auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhende Möglichkeit dar, das Lebensstandardprinzip entsprechend ihrer Einzahlungen im Versicherungsfall besser zu wahren. Es ist dafür legitim eine Form der

Organisation zu finden, die sicherlich einige Risiken in sich birgt, aber auch die Chance einer höheren Rentabilität eröffnet. Wegen der Verschiedenheit dieser beiden Altersvorsorgeinstrumente ist es gänzlich verfehlt, Pensionskassen als teilweise Alternative oder in Opposition zum System der gesetzlichen Sozialversicherung zu sehen. Pensionskassen sind aus der Sicht des ÖAKT lediglich eine bestimmte Form, betriebliche Zuschußpensionen im allgemeinen zum langfristigen Vorteil für die Arbeitnehmer zu organisieren.

Die grundsätzlich befürwortende Stellungnahme des ÖAKT zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in vielen Details noch Änderungen notwendig sind, um die Pensionskassen überhaupt funktionsfähig zu machen oder um die Interessen der Arbeitnehmer zu wahren. Nach der nun folgende Detailbegutachtung erlaubt sich der ÖAKT nochmals die Forderungen zusammenzufassen, die er für unabdingbar hält.

Zu Abschnitt I (Pensionskassengesetz)

Zu § 1 Absatz 1

Die Formulierung "... ist der Rechtsträger für ..." erklärt sich aus der ursprünglichen Pensionsfondskonzeption. In der vorliegenden Ausgestaltung des Pensionskassenmodells ist der normative Gehalt dieser Formulierung nicht ersichtlich. Es sollte heißen: "... ist ein Unternehmen, das ...".

Absatz 2

Da durch einen Aktionärswechsel Umstände eintreten können, die die Voraussetzung der Konzessionserteilung in Frage stellen können, sollte eine Übertragung der Namensaktien auch an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden werden.

Absatz 3

Abs 3 sollte besser lauten: "Pensionskassen dürfen keine anderen als Pensionskassengeschäfte im Sinne des § 2 Abs 1 betreiben."

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4

Blatt

Zu § 2 Absatz 1

Weder im Pensionskassengesetz noch im Betriebspensionsgesetz ist definiert worin Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgungsleistungen bestehen. Dem vorliegenden Entwurf nach wäre zB auch eine einmalige Kapitalabfindung im Versicherungsfall möglich, was aber sicher nicht dem Gedanken der Altersvorsorge entspricht. Diesem Ziel entspricht im Versicherungsfall des Alters nur eine lebenslang zu gewährende Rente; im Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes eine Rente bis zum Wegfall der Beeinträchtigung der Erwerbsminderung bzw bis zum Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit der Hinterbliebenen. Auch sollte der Begriff der Hinterbliebenen gesetzlich definiert werden. Darunter wären nach Ansicht des ÖAKT Ehegatten, Kinder im Sinne des § 106 EStG 1988 und Lebensgefährten aufgrund dauerhafter Lebensgemeinschaft bei Nichtbestehen einer Ehe zu verstehen. Die Art der nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik zu errechnenden Rente wiederum kann auf verschiedene Weise konzipiert werden. Man könnte zB in beitragsorientierten Modellen aufgrund des jeweiligen Guthabenstandes des Pensionisten jährlich eine Neuverrentung vornehmen, was je nach Kapitalmarktentwicklung zu schwankenden Renten führen würde und bei Langlebigkeit zu immer kleiner werdenden Renten. Das entspricht sicher nicht dem Idealbild einer Altersvorsorge. Nach Ansicht des ÖAKT sollten die Renten nach dem Guthabenstand der einzelnen Konten am Tag des Versicherungsfalls errechnet werden und dann grundsätzlich in ihrer Höhe unverändert weiterbezahlt werden; nur bei der notwendigen Valorisierung sollte auf die jeweilige Ertragsentwicklung des den Deckungsstock bildenden Vermögens Bedacht genommen werden. Eine sinnvolle Invaliditätsvorsorge ist überhaupt nur über ein leistungsorientiertes Modell zu erreichen. Eine gesetzliche Klarstellung des wesentlichen Inhalts von Vorsorgeleistungen erscheint dem ÖAKT unabdingbar und war auch in der politischen Parteienübereinkunft vorgesehen.

Absatz 3

Der Intention, die schon in den politischen Verhandlungen zum Ausdruck kam, entsprach es, durch diese Norm sicherzustellen, daß von vornherein eine möglichst vorsichtige Veranlagungsstrategie durch das

Pensionskassenmanagement gewählt wird und keine übermäßigen Kosten den Versicherten verrechnet werden. Der vorliegende Entwurf stellt unpräzise auf die "jährliche Wertsteigerung und Verzinsung" ab. Damit sind wohl die Bruttoveranlagungserträge des in Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögens gemeint. Nach Ansicht des ÖAKT soll aber auf die Kapitalerträge, Nettomietenerträge und Wertsteigerungen nach Dotierung bzw. Auflösung der Schwankungsrückstellung (bzw. Bildung der Bewertungsreserve) minus der Veranlagungskosten und minus der allgemeinen Verwaltungskosten der Pensionskasse abgestellt werden. Dies wäre im Gesetz unbedingt klarzustellen, damit auch die beabsichtigten Ziele durch diese Vorschrift erreicht werden können. Die starre 2 Prozent-Regel sollte man etwa durch das Abstellen auf den Eckzinssatz - oder einen durch § 94 Z 3a EStG 1988 normierten Zinssatz - ersetzen. Im Gegenzug könnte man die Einjahresperiode durch eine Dreijahresperiode, in der im Durchschnitt ein so definierter Veranlagungsertrag realisiert werden muß, ersetzen.

Bei schweren Kapitalmarkteinbrüchen, die nachhaltig sind, kann es aufgrund dieser Vorschrift zu einer Situation kommen, die relativ rasch zu Überschuldung der Pensionskasse führt, wobei die Konsequenz des Konkurses der Pensionskasse nicht zum Vorteil der Versicherten sein wird. Es soll in diesem Fall in die alleinige Obliegenheit der Vertreter der Versicherten im Aufsichtsrat gestellt werden, inwieweit eine solche Haftung des Eigenkapitals der Pensionskasse in Anspruch genommen wird oder inwieweit darauf verzichtet wird. Bei beitragsorientierten betrieblichen Pensionskassen sollte diesbezüglich eine Nachschußpflicht des Trägerunternehmens vorgesehen werden. Auch wenn diese Rechtskonstruktion als Novum erscheint, so besteht der ÖAKT auf seine Inkraftsetzung, da sie von vornherein verhindern soll, daß allzu spekulative Pensionskassenkonstruktionen oder überhöhte Kostenzurechnungen gewählt werden.

Zu § 3 Absatz 2

Absatz 2 sollte lauten: "Unternehmen, die in einem Unternehmensverbund im Sinne des § 15 Aktiengesetz (§ 115 GmbH Gesetz) stehen, sind als ein Arbeitgeber gemäß Absatz 1 anzusehen."

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6

Blatt

Absatz 3

Absatz 3 sollte lauten: "Leistungsberechtigte und Anwartschaftsberechtigte einer betrieblichen Pensionskasse dürften nur Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene des entsprechenden Arbeitgebers sein. Aktien an einer betrieblichen Pensionskasse darf nur der entsprechende Arbeitgeber im Sinne des Abs 1 und 2 erwerben."

Zu § 4

Statt "verwalten" sollte es heißen: "betreiben".

Zu § 5

Angesichts der neugestalteten Haftkapitalvorschriften im Kreditwesengesetz erscheint die 1 Prozent-Regel als sehr gering bemessen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erfüllbarkeit von möglichen Ansprüchen nach § 2 Abs 3. Eine praktische Bedeutung wird die Regel in der Aufbauphase von Pensionskassen aber ohnedies nur für betriebliche Pensionskassen erlangen. Sachgerechter erscheint es, den Prozentsatz des haftenden Eigenkapitals auf die Verbindlichkeiten (Deckungsrückstellungen) abzustellen.

Zu § 6 Absatz 2

Es sollte klargestellt werden, daß - sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist - die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden sind. Die Übernahme der entsprechenden Terminologie des Aktiengesetzes würde Rechtsunklarheiten beseitigen. So sollte es zB in Ziffer 4 statt "Geschäftsleiter" "Mitglieder des Vorstands" heißen. Solche Anpassungen wären auch in den folgenden Bestimmungen notwendig, ohne daß in diese Stellungnahme darauf eingegangen wird.

Bei der Konzessionierung betrieblicher Pensionskassen ist es schon möglich zu überprüfen, ob auch die entsprechenden Betriebsvereinbarungen bzw. Mustersatzungen vorliegen. Dies sollte jedenfalls ein Erfordernis der Konzessionserteilung sein.

Zu § 7 Ziffer 1

Es sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Leistungstypen den in der Stellungnahme zu § 2 Abs 1 genannten Kriterien entsprechen.

Ziffer 5

Es ist auch darauf abzustellen, daß die Satzung keine Einzelprokura eines Vorstandsmitglieds zuläßt.

Ziffer 6

Bei überbetrieblichen Pensionskassen sollten die Vorstandmitglieder nach Ansicht der ÖAKT überhaupt keinen anderen Hauptberuf ausüben.

Zu § 8 Absatz 1 Ziffer 3

Ziffer 3 ist zu allgemein formuliert und sollte besser auf § 32 Abs 5 abgestellt werden. Rechtssystematisch wäre es günstiger, die Regelungsmaterie des § 8 in die des § 32 zu verschmelzen.

Zu § 10 Absatz 1

Der Entwurf des Pensionskassengesetzes kennt mehrere Vorstellungen von Rechnungskreisen. Zunächst den hier definierten "betriebsbezogenen Rechnungskreis", sodann den "versicherungstechnischen Rechnungskreis" für alle Versicherten einer Pensionskasse gemäß § 11 Abs 1, den "Veranlagungsgemeinschaftsrechnungskreis" gemäß § 11 Abs 2 und den "Sondervermögensrechnungskreis" gemäß § 11 Abs 3. Fragt man zunächst nach dem normativen Sinn des "betriebsbezogenen Rechnungskreises", so findet man Anknüpfungspunkte im § 27 (Statut), § 30 (Jahresabschluß) und im § 39 (Auflösung). Bedenkt man, daß einer überbetrieblichen Pensionskasse auch ein Unternehmen mit nur einem Mitarbeiter beitreten kann, dann erscheint es nicht sinnvoll, ein eigenes Statut und einen besonderen jährlichen Rechenschaftsbericht dafür vorzusehen. Es sollten die entsprechenden Passagen des Gesetzes so umformuliert werden, daß es möglich ist, daß auch für eine Vielzahl von Unternehmen das gleiche Statut gilt und nur ein einheitlicher

Rechenschaftsbericht anzufertigen ist. Man benötigt aber auch den Begriff des "betriebsbezogenen Rechnungskreises" für folgende Zwecke:

- Für die Ermittlung der Konsequenzen aus der Einstellung der Zahlungen des Trägerunternehmens bei leistungsorientierten Pensionszusagen. In diesem Fall werden andere Unternehmen kaum die Ausfallhaftung übernehmen wollen.

Für die Berechnung der adäquaten Beitragsleistung des Trägerunternehmens bei leistungsorientierten Pensionszusagen, weil kaum andere Unternehmungen die Risiken einer bestimmten Gehalts- und Karriereentwicklung in einem Unternehmen übernehmen wollen.

- Eventuell auch für die Zurechnung verfallbar gewordener Beiträge bzw von Gewinnen, die sich aus dem Verzicht der Anspruchsberechtigten ergeben.

Nach Ansicht des ÖAKT sollte aber abgesehen von diesen Spezialfällen und von § 11 Abs 3 möglichst nur ein Rechnungskreis innerhalb einer Pensionskasse existieren. Es ist im höchsten Maße unzweckmäßig, versicherungstechnische Rechnungskreise und Veranlagungsrechnungskreise nicht deckungsgleich zu führen. Diese unvollständige Regelung ist nur historisch aus der langsamen Überwindung der Pensionsfonds Idee zu erklären. Es besteht für diese zu technischen Komplikation führende Aufspaltung kein praktisches Bedürfnis (siehe auch Stellungnahme zu § 11 Abs 2). Für den Versicherten sind möglichst große Risikogemeinschaften von Vorteil und die Praxis wird sie wegen der Degression der Verwaltungskosten und der Prämienbelastung durch ausgelagerte Versicherungsrisiken auch erzwingen. Deshalb ist es vernünftig zu fordern, daß alle Versicherten einer Pensionskasse eine Risikogemeinschaft und eine Veranlagungsgemeinschaft bilden sollen.

Absatz 2 und 3

An dieser Stelle sollte auch unmißverständlich klargestellt werden, daß folgende Regelung gilt, die im vorliegenden Entwurf bestenfalls aus einigen Bestimmungen erschlossen werden kann: Die von den Versicherten oder für die Versicherten entrichteten Beiträge bilden ein rechentechnisches Sondervermögen - wenn auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Alle darauf entfallenden Veranlagungsgewinne/-verluste, versicherungstechnische

Gewinne/ Verluste, verfallbar gewordene Beträge, Rückversicherungsleistungen/-prämien usw sind mit diesem Sondervermögen zu verrechnen. Die Pensionskasse verrechnet diesem Sondervermögen gegenüber Kosten, die im Statut vorgesehen sein müssen und deren Angemessenheit von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist und deckt daraus die Kosten der Verwaltung. Es muß zB eindeutig ausgeschlossen sein, daß die Bedienung des Eigenkapitals unmittelbar über versicherungstechnische Gewinne und dergleichen erfolgen kann.

Zu § 11 Absatz 2

Bevor man diese Bestimmung verwirklicht, ist zu überlegen, ob ein praktisches Bedürfnis danach besteht. Man muß davon ausgehen, daß die Präferenzen eines Genußscheinzeichners oder eines Investmentzertifikaterwerbers andere sind, als die eines Betriebsrats, der über ein Altersvorsorgemodell zu entscheiden hat. Der entscheidende Betriebsrat wird ein Modell bevorzugen, daß mit hoher Sicherheit seinen Kollegen eine bestimmte Pensionshöhe aufgrund einer bestimmten Einzahlung garantiert und nicht ein Modell, daß je nach Kapitalmarktentwicklung hohe oder niedrige Pensionen ermöglicht. Jede anbietende Pensionskasse wird deshalb eine vorsichtige Veranlagungsstrategie wählen müssen, wenn sie am Markt nicht vorbeigehen will. Es ist kaum einzusehen, welchen Wettbewerbsvorteil eine Produktvielfalt durch verschiedene Veranlagungsstrategien bringen soll, da diese auch mit erhöhten Kosten verbunden sein werden.

Absatz 3

Warum innerhalb einer Pensionskasse ein völlig separierter Rechnungskreis mit 500 Dienstnehmern eingerichtet werden kann, eine betriebliche Pensionskasse aber erst mit 1000 Dienstnehmern gegründet werden kann, allerdings ohne Mindestvermögensbegrenzung, bedarf einer Begründung. Kann diese Begründung nicht gefunden werden, dann empfiehlt sich eine Gleichstellung.

Zu § 12 und 13

Werden den vom ÖAKT erhobenen Einwendungen Rechnung getragen, so sind diese Bestimmungen entsprechend zu adaptieren.

Zu § 14

Aus § 19 Abs 4 ist zu ersehen, daß die Beiträge risikenadäquat festzusetzen sind. Das bedeutet zB daß bereits kranke Personen höhere Beiträge aus dem Titel der Invaliditätsvorsorge leisten müßten als gesunde, Frauen andere als Männer, Risikogruppen im Betrieb andere als normale Gruppen usw. Nach Ansicht des ÖAKT entspricht eine Differenzierung der Arbeitnehmerbeiträge nach unterschiedlichen Risikoeinstufungen der Versicherten ebenso wenig dem Idealbild einer betrieblichen Altersvorsorge wie eine entsprechende Leistungsdifferenzierung bei gleichhohen Beiträgen. Bei gleichen Leistungstypen sollten solche Risikodifferenzierungen zwischen den Versicherten nicht gemacht werden und die Risiken innerhalb der versicherten Gemeinschaft gemeinsam getragen werden. Das ist ausdrücklich gesetzlich klarzustellen.

Zu § 15

Das Statut kann bestenfalls die Leistungstypen und die Grundsätze ihrer Berechnung festlegen, nur in Einzelfällen aber die Leistungen selbst (zB bei Fixbetragsleistungen).

Zu § 16

Jeder Anwartschaftsberechtigte sollte zu Beginn des Versicherungsverhältnisses auch eine Polizze und eine Information über Art seiner Leistungsansprüche und Details ihrer Errechnung zur Verfügung gestellt bekommen. Jedenfalls sollte der Versicherte auch jährlich über die Höhe der bereits aufgelaufenen Anwartschaften informiert werden.

An dieser Stelle ist auch die Kündigungsmöglichkeit der Vertragsverhältnisse zwischen Pensionskasse und Trägerunternehmen zu regeln. Vorrangig ist zu prüfen, ob dieser Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt. Unabhängig davon sind einfache Modalitäten der Kündigung gesetzlich zu regeln und auch vorzusehen, daß Art und Umfang der aus Anlaß der Kündigung dem Vermögen der versicherten verrechenbaren Kosten von vornherein festgelegt werden. Das ist nach Ansicht des ÖAKT deshalb so

wichtig, weil es ansonsten nicht zur erwünschten Konkurrenz zwischen den Pensionskassen kommen kann.

Zu § 18

Es ist nach Ansicht des ÖAKT nicht sinnvoll, wenn man bei Beantwortung der Frage, in welchem Umfang Versicherungsrisiken bei Versicherungsunternehmen abzudecken sind und welche die Kasse in sich tragen kann, nach anderen Kriterien vorgehen würde als jetzt bei Versicherungen selbst. Hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken sollte deshalb der Geschäftsplan den einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen.

Zu § 19

Die Objektivität der Prüfungsleistung des Aktuars würde es erhöhen, wenn nach einem bestimmten Zeitablauf ein Wechsel in der Person vorgeschrieben werden würde. Neben diesem "wechselnden" Aktuar wird die Pensionskasse kaum ohne ständig beschäftigten versicherungsmathematischen Sachverständigen auskommen, der ebenfalls gesetzlich vorzusehen wäre.

Absatz 4 Ziffer 1

Der Aktuar kann nur überprüfen, ob aufgrund der allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätze und aufgrund der gegebenen Vermögensausstattung die Leistungsansprüche erfüllt werden können.

Absatz 4 Ziffer 4

Der Arbeitgeber hat aufgetretene Deckungslücken bei leistungsorientierten Modellen jedenfalls sofort zu schließen.

Zu § 20

Grundsätzlich begrüßt der ÖAKT die auf das Tageswertprinzip abgestellten Bewertungsregeln, weil diese das im Ausland bei Pensionskassen beobachtbare Problem hoher stiller Reserven hintanhaltend können. Weil das Tageswertprinzip aber auch wegen möglicher Auszahlungen auf Dauer nicht

realisierbarer Buchgewinne zu Risiken führt, wird vom ÖAKT folgender Kompromiß vorgeschlagen: Für ihrem Wesen nach stärkeren Wertschwankungen unterliegende Vermögenswerte (Beteiligungspapiere, Nominalwerte in ausländischer Währung, Liegenschaften) könnte eine Bewertungsreserve vorgesehen sein. Für Beteiligungspapiere könnte die Bewertungsreserve etwa 40 Prozent der Wertsteigerung zwischen zwei Stichtagen, für Liegenschaften und Nominalwerte in ausländischer Währung 20 Prozent betragen. Diese wäre aufzulösen, wenn die entsprechenden Werte bar realisiert werden oder bis zu 50 Prozent aufzulösen, wenn der entsprechende Vermögensgegenstand eine Wertminderung erfährt. Insgesamt sollte die Bewertungsreserve mit 15 Prozent des zugrundeliegenden Vermögens begrenzt sein.

Für die Schätzung von Liegenschaften wäre besser ein gerichtlich beeideter Sachverständiger vorzusehen.

Zu § 21

Da Schwankungen des Guthabenstandes der Versicherten nicht nur durch die Kapitalmarktentwicklung, sondern unter anderem auch durch versicherungstechnische Gewinne/Verluste ausgelöst sein können, sollte ein bestimmter Prozentsatz der versicherungstechnischen Gewinne auch der Rückstellung zugewiesen werden, bzw sollten Verluste daraus gedeckt werden. Wenn die im Geschäftsplan vorgesehene Verzinsung in etwa der tatsächlichen entspricht, dann kommt es nicht oder nur sehr langsam zum Aufbau der Schwankungsrückstellung. Dies ist insbesondere in der Aufbau-phase der Pensionskassen keineswegs sinnvoll, da nichts so sehr das Vertrauen der Bevölkerung in Pensionskassen erschüttert wie eine Reduktion des Guthabens der Versicherten. Es sollte deshalb ein gewisser Prozentsatz der Veranlagungserträge jedenfalls in die Schwankungsrückstellung eingestellt werden, um deren rascheren Aufbau zu gewährleisten.

Zu § 22 Absatz 2

Im ersten Satz sollte eine Klarstellung noch durch den Beisatz "in inländischer Währung" erfolgen. Im Fall der Veranlagung in Grundstücke und Gebäude sollte klargestellt werden, daß die Erträge primär aus der Vermietung und Verpachtung erwartet werden müssen und nicht aus den

Bodenpreissteigerungen. Es sollte auch klargestellt sein, daß keine Grundstücke und Gebäude ausgewählt werden dürfen, die in wirtschaftlicher Beziehung (Eigentum, Mietverhältnis usw) zu den Arbeitgebern oder zu den Eigentümern der Pensionskasse (oder mit ihnen verbundenen Unternehmen) stehen dürfen. Auch sollten keine ideellen Anteile an Grundstücken wegen der schwierigeren Realisierbarkeit erworben werden dürfen.

Angesichts der für Österreich erst mit Pensionskassen neu zu gewinnenden Erfahrungen erscheint es ratsam, die 40 Prozent-Grenze für Beteiligungspapiere vorerst auf 30 Prozent abzusenken. Da der österreichische Aktienmarkt sehr schmal ist und jedenfalls 2/3 österreichische Beteiligungspapiere erworben werden müssen, gehen bei Ausschöpfung der 40 Prozent-Grenze erhebliche Risiken davon aus. Auch Wertpapiere von Gesellschaften, die über Beteiligungsverhältnisse mit den Arbeitgebern oder mit den Aktionären der Pensionskasse in Verbindung stehen, sollten nicht erworben werden dürfen. Zu klären ist, ob jedenfalls 1/3 von 40 Prozent in ausländischen Beteiligungspapieren veranlagt werden darf, oder ob diesfalls auch 2/3 in österreichischen Beteiligungspapieren gleicher Art veranlagt werden muß. Im Falle einer Überhitzung des österreichischen Aktienmarktes kann diese Bestimmung zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Absatz 3

Die Grenze von 7,5 Prozent im letzten Satz sollte auf 2 Prozent herabgesetzt werden. Dadurch soll von vorneherein Manipulationen, die auf kleinen Aktienmärkten oder zum Zwecke des Übernahmekampfs möglich sind und im Ausland beobachtet werden können, ausgeschalten werden.

Zu § 24 Absatz 2 und 3

Entgegen der Definition des § 3 Abs 2 wird nun von "Arbeitgebern" im Plural gesprochen. Abs 3 spricht von dem in der österreichischen Rechtsordnung unbekanntem Begriff "Konzernunternehmer" und sollte ebenfalls terminologisch auf § 3 abgestellt werden. Abs 2 ist dann überflüssig, wenn festgelegt wird, daß nur der Arbeitgeber Aktionär einer betrieblichen Pensionskasse sein darf. Grundsätzlich steht der ÖAKT auf dem Standpunkt, daß bei betrieblichen Pensionskassen jeden Typs Parität im Aufsichtsrat

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

14

Blatt

zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern herrschen sollte, da ja letzten Endes hier über die Vermögensansprüche der Arbeitnehmer entschieden wird. Dies muß ganz besonders dann gelten, wenn auch Arbeitnehmer zur Finanzierung der Pensionskasse herangezogen werden.

Absatz 5

Statt "Statute" im zweiten Satz soll es heißen: "Die Satzung hat vorzusehen ...".

Absatz 6

Nicht die Statute sollen weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten können, sondern der Aufsichtsrat selbst, was sich aber ohnedies aus § 95 Abs 5 AktG ergibt.

Zu § 26 Absatz 2

Weil das Fragerecht der Aktionäre gemäß § 112 Abs 1 AktG umfassend ist, bezieht es sich auch auf die einzelnen Rechnungskreise. Die gewählte Formulierung ist deshalb widersprüchlich.

Zu § 27 Absatz 2 Ziffer 4

Bei leistungsorientierten Rechnungskreisen kann es bei Auftreten von Deckungslücken nur eine entsprechende Nachschußverpflichtung des Arbeitgebers geben. Nur wenn diese begründet ausgesetzt wird, stellt sich die Frage nach einer Leistungskürzung; nähere Modalitäten müssen im Statut geregelt werden. Die Formulierung "durch den Arbeitgeber" erscheint jedenfalls verfehlt.

Ziffer 8

Statt "... nach Beendigung seines Arbeitgebers" sollte es heißen: "... nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses".

Ziffer 9

Die Übertragungsformen sind Regelungsgegenstand des Betriebspensionsgesetzes; hier müßten die Grundsätze der Berechnung unverfallbarer Ansprüche geregelt werden.

Ziffer 14

Der Geschäftsplan kann nicht Inhalt des Statuts sein.

Ziffer 15 und 16

Diese Regelungsmaterie kann nur in der Satzung der Pensionskassen-AG geregelt werden.

Ziffer 17

Hier sollten die Modalitäten der Kündigung des Trägerunternehmens und die damit verbundenen Kosten (Grundsätze der Kostenzurechnung) geregelt werden.

Zu § 29

Der Abschlußprüfer sollte auf jeden Fall die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers besitzen. Auch für den Abschlußprüfer könnte das Prinzip der Rotation nach einem gewissen Zeitablauf vorgesehen werden, was zur Förderung der Objektivierung beitragen würde.

Zu § 30

Wenn - wie bereits vom ÖAKT zu den §§ 10 und 11 vorgeschlagen - die Versicherungstechnischen- und die Veranlagungsgemeinschafts-Rechnungskreise deckungsgleich gemacht werden und ansonsten nicht für jedes Unternehmen Rechenschaftsberichte, sondern nur für die Gesamtheit der Unternehmen, die einem Statut unterliegen, vorgeschrieben werden, dann kann der durch die Buchprüfung entstehende Aufwand in Grenzen gehalten werden. Die Unzweckmäßigkeit der in den §§ 10 und 11 gewählten Konstruktion, erweist sich besonders an dieser Stelle als evident. Ein eigener

Rechenschaftsbericht für wenige Versicherte eines Kleinunternehmens ist offenkundig unzweckmäßig. Viel mehr sollte einer Vielzahl von Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, sich einem Statut zu unterwerfen und alle Versicherten einer Pensionskasse sollten einer Risiko- und Veranlagungsgemeinschaft angehören.

Von ebenfalls grundlegender Bedeutung ist das folgender Problem: Nach dem Gesetzesentwurf hat die Pensionskasse einen Jahresabschluß zu erstellen, aus dem auch die in den Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte ersichtlich sind. Für diese Vermögenswerte gelten die Bewertungsvorschriften des § 20, für die Vermögenswerte des Eigenkapitals sind die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes heranzuziehen. Im Extremfall kann ein und dieselbe Aktie in einer Bilanz anders bewertet werden, je nach dem welchem Vermögen sie zugeordnet ist. Es ist offensichtlich, daß derartige nicht sinnvoll ist. Trennt man - wie vom ÖAKT vorgeschlagen - bereits im Aufbau des Gesetzes das Eigenkapital und die in den Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte stärker, dann bietet sich an zu normieren, daß der Jahresabschluß der Pensionskasse nur die Vermögenswerte umfassen soll, die nicht den Rechnungskreisen (idealerweise: dem Rechnungskreis) zugeordnet sind und daß für diese ein gesonderter Jahresabschluß erstellt wird. Auf keinen Fall kann es schon aus Gründen der Präjudizwirkung befürwortet werden, die Bewertungsregeln des § 20 für den Jahresabschluß der Pensionskassen-AG generell zu übernehmen.

Zu § 32 Absatz 5

Es sollte nicht nur darauf bedacht genommen werden, ob die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verletzt werden, sondern auch ob die für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des Betriebspensionengesetzes eingehalten werden. Die in den Ziffern 1-3 genannten Rechtsfolgen sollten also auch eintreten, wenn zB die erforderlichen Betriebsvereinbarungen nicht vorliegen, einzelne Arbeitnehmer bei den Pensionszusagen willkürlich schlechter gestellt werden usw. Besondere Vorkehrungen sollten auch für den Fall des Absinkens der Leistungsberechtigten unter die Zahl von 1000 getroffen werden. Die in den Satzungen vorzusehenden Grundsätze der Kostenzurechnung und die tatsächlichen Kostenzurechnungen müssen ebenfalls der Angemessenheitsprüfung des Bundesministers für Finanzen unterliegen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

17

Blatt

Zu § 35 Ziffer 1

In Ziffer 1 sollten nur Vermögensminderungen aufgrund versicherungstechnischer Verluste oder aufgrund nachhaltiger Wertminderungen Anzeigepflichten auslösen.

Zu § 43

Insbesondere für betriebliche Pensionskassen wird sich die Bekanntmachung der Einladung zur Hauptversammlung in der Wiener Zeitung als zu aufwendig erweisen. Auch die Veröffentlichung der Statute wäre bei der geplanten Vielfalt ungeheuer aufwendig.

Zu § 47

Die Bestimmung ist zu unpräzise gefaßt. Es sollte klargestellt werden, daß das zum Übertragungstichtag erforderliche Deckungskapital bei leistungsorientierten Modellen längstens binnen zehn Jahren und mindestens in zehn gleichen Teilen zu übertragen ist. Allfällige Erhöhungen dieses Deckungskapitals während der zehnjährigen Periode wären im Jahr der Veränderung zusätzlich zu übertragen. Im Fall beitragsorientierter Modelle wird man nur von einem Fixbetrag ausgehen können, der zumindest im Regelfall den in der Bilanz des (der) Trägerunternehmens gebildeten Rückstellungen entspricht, sofern und insoweit die korrespondierenden Pensionsansprüche übertragen werden.

Zu § 48

Näherer Überlegung bedarf es noch um festzustellen, ob es möglich und günstig ist, die bestehenden kleinen Pensionskassen ab 1993 in Aktiengesellschaften nach dem Pensionskassengesetz umzuwandeln.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

18

Blatt

Zu Abschnitt V (Einkommensteuergesetz)Zu § 4 Absatz 4 Ziffer 2 lit a

Das Steuerrecht sollte sich weitgehend der Terminologie des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes anpassen. So zB spricht lit aa) von "Zugehörigen", das Pensionskassengesetz von "Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen", wobei der Hinterbliebenenbegriff nicht definiert ist. Diese Unklarheiten sollten von vorneherein vermieden werden. Ebenso sollte § 4 Abs 4 Z 2 lit a bb) mit dem entsprechenden Passus des Betriebspensionsgesetzes sprachlich harmonisiert werden. Einzahlungen in die Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung sollten jedenfalls genauso steuerlich behandelt werden wie Einzahlungen in eine Pensionskasse.

Zu § 26 Ziffer 7

Im Zuge der Gleichstellung der Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes müssen auch Beiträge des Arbeitgebers an die Höherversicherung von der Lohnsteuer befreit sein und nicht nur die Übertragung von Anwartschaften an die Höherversicherung.

Zu Abschnitt VI (Körperschaftsteuergesetz)Zu § 6 Absatz 1

Für die Steuerfreiheit des Einkommens der Pensionskasse, das den Rechenkreisen zugeordnet ist, soll nur die Tatsache relevant sein, ob eine konzessionierte Pensionskasse vorliegt oder nicht. Die Herausnahme einzelner, für die Steuerfreiheit konstitutiver Elemente aus dem Betriebspensionsgesetz und dem Pensionskassengesetz führt zur Rechtsunsicherheit. Wenn zB ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses Beiträge freiwillig weiter entrichtet - was im Entwurf zum Betriebspensionsgesetz vorgesehen sein wird -, wäre die Versagung der Steuerfreiheit eine unangemessene Sanktion, die die Gemeinschaft der Versicherten trifft. Auf der anderen Seite würden schwere Rechtsverstöße der Pensionskasse nicht zur

Versagung der Steuerfreiheit führen. Es ist Aufgabe des Bundesministers für Finanzen bei schweren Verstößen des Pensionskassengesetzes die Konzession zurückzunehmen. Man sollte die Steuerbefreiungsbestimmung deshalb vom Bestehen der Konzession abhängig machen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Bestimmung, daß Pensionszusagen der Kasse 80 Prozent des letzten laufenden Bezuges nicht übersteigen dürfen, sollte besser in § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG angesiedelt werden.

In Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen hebt der ÖAKT nochmals hervor, daß eine Zustimmung des ÖAKT zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes nur erteilt werden kann, wenn folgende Forderungen bei der Endredaktion des Gesetzes noch berücksichtigt werden:

- Es ist im Sinne der Ausführungen zu § 2 Abs 1 PKG klarzustellen, worin die Vorsorgeleistungen zu bestehen haben, für die umfassende steuerliche Begünstigungen vorgesehen sind. Eine besondere Steuerbegünstigung für Leistungen, die mehr dem Gedanken eines Investmentfonds oder eines Sparvereins und nicht einer in Rentenform gewährten Leistung zur soliden und lebenslangen Absicherung im Alter genügen, ist für den ÖAKT unvorstellbar.
- Der ÖAKT betrachtet den Inhalt des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes als sachlich nicht trennbare Regelungseinheit, die auch nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden kann. Entsprechende terminologische Abstimmungen beider Gesetzeswerke sind durchzuführen.
- Das Eigenkapital der Pensionskassen hat eine durchsetzbare Haftungsfunktion zu übernehmen, wozu die Ausführungen zu § 2 Abs 3 PKG dienen.
- Das spekulative Element an der vorliegenden Konstruktion der Pensionskassen ist zugunsten von Sicherheitsüberlegungen hintanzustellen. Dieser Absicht dienen vor allem die Vorschläge des ÖAKT zur Bildung einer Bewertungsreserve, einer abgewandelten Konstruktion der Schwankungsrückstellung und die Forderung nach möglichst großen Riskengemeinschaften und deckungsgleichen Veranlagungsgemeinschaften.

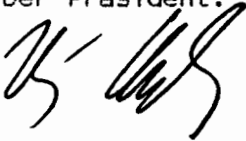
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

20

Blatt

- Die von den Pensionskassen den Versicherten verrechneten Kosten müssen der Angemessenheitsprüfung des Bundesministers für Finanzen unterliegen und der Konkurrenzmechanismus muß durch die Ermöglichung eines möglichst einfachen Überwechsels von einer Pensionskasse in eine andere gestärkt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i. V. 